

Vasallen und königlicher Gerichtsbarkeit auch dem sachlichen Umfange nach zu einem gesteigerten Einfluß des Reichslehnrechts führte, der sich auf nahezu alle Bereiche des territorialen Lehnrechts erstreckte.

Die Gründe für die verschiedenartige Entwicklung innerhalb der weltlichen und geistlichen Territorien dürften weniger in dem umfangreichen Allodialbesitz der weltlichen Kronvasallen¹⁴³⁾, als vielmehr im Fehlen einer dynastischen Tradition und der damit verbundenen fehlenden Rechtskontinuität bei den geistlichen Kronvasallen zu suchen sein, wobei die Reichskirchenpolitik der Staufer, die offen die geistlichen Kronvasallen unterstützte¹⁴⁴⁾, als natürliches Korrelat dieser Entwicklung erscheint.

Die Untersuchung hat gezeigt, welche Möglichkeiten die Lehngerichtsbarkeit auf Grund ihres umfassenden Regelungsbereiches und ihres besonderen Verfahrens den Königen der Stauferzeit bot, ihre Stellung als oberste Lehnsherren im Reiche gegenüber Vasallen und Untervasallen zur Geltung zu bringen. Von besonderer Bedeutung war dabei die Aussicht, mit Hilfe der Lehngerichtsbarkeit und des Reichslehnrechts auf die Rechtsverhältnisse innerhalb der Territorien — vor allem der geistlichen Vasallen — einwirken zu können, bot sich doch hier die Möglichkeit, auf dem Wege des Rechts auch die Machtverhältnisse für die Zukunft zu beeinflussen.

¹⁴³⁾ Schon Mitteis, Lehnrecht S. 236, hat mit Recht davor gewarnt, die vom Allodialgut stammenden „Eigenlehen“ auf Grund ihrer stiefmütterlichen Behandlung in den Rechtsbüchern (vgl. Homeyer, Sachsenspiegel 2, 2, S. 526 ff.) ihrem Umfange nach zu unterschätzen. So beziehen sich die Lehnsvorschriften des älteren österreichischen Landesrechts von ca. 1237 (Anm. 29) wohl auch auf Eigenlehen, nicht auf Reichslehen, wie § 23 erkennen läßt: *Wellich her mit seinen mannen lechen rechten wil, der sol ain tag geben uber sechs wochen und nicht darhinder und sol den tag geben in dem land auf sein aigen und sol da mit in lehenrechten nach gewonhait des landes, als recht ist . . .* Dennoch bezog das Königtum nicht nur nach der Theorie der Rechtsbücher (vgl. Sachsenspiegel Lehnrecht 69, § 8 [s. o. Anm. 18]), sondern auch in der Praxis die Eigenlehen in seine Rechtsprechung ein, wie die Bestimmung über den Gerichtsort in dem Weistum für den Herzog von Brabant zeigt: *Iterum si aliquis, sive nobilis sive ministerialis, allodium ducis de duce tenet in feodum, ipse dux ipsum citare potest super illo allodio ad alium locum ubi habet allodium, ubicumque voluerit . . .* MGH Const. 2, Nr. 279, S. 393.

¹⁴⁴⁾ Vgl. Heinrich Koller, Die Bedeutung des Titels „princeps“ in der Reichskanzlei unter den Saliern und Staufern, MIOG 68 (1960) S. 75 ff.